

Eckwerte ab Januar 2021

Eckwerte	Krankenversicherung (KV)		Pflegeversicherung (PV)		Renten- (RV) und Arbeitslosenversicherung (ArbIV)		Renten- (RV) und Arbeitslosenversicherung (ArbIV) Ost ¹ und Ost-Berlin	
Bemessungsgrenzen (für Leistungen und Beiträge)	jährlich monatlich täglich	58.050,00 € 4.837,50 € 161,25 €	jährlich monatlich täglich	58.050,00 € 4.837,00 € 161,25 €	jährlich monatlich täglich	85.200,00 € 7.100,00 € 236,67 €	jährlich monatlich täglich	80.400,00 € 6.700,00 € 223,33 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherungspflichtgrenze)	jährlich	64.350,00 €						
	Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und ausschließlich privat krankenversichert waren, gilt im Jahr 2021 eine Krankenversicherungspflichtgrenze von 58.050,00 €.							
Bezugsgröße jährlich	jährlich monatlich	39.480,00 € 3.290,00 €	jährlich monatlich	39.480,00 € 3.290,00 €	jährlich monatlich	39.480,00 € 3.290,00 €	jährlich monatlich	37.380,00 € 3.115,00 €
Beitragsätze	bundeseinheitlich für alle Krankenkassen 14,6% (allgemeiner Beitragssatz) 14,0% (ermäßigter Beitragssatz) zusätzlicher Beitragssatz BARMER 1,5%		3,05% Zuschlag für Kinderlose 0,25%		RV 18,6% ArbIV 2,4%			
Alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers (Geringverdienergrenze) – gilt ausschließlich für Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt werden.	monatlich täglich	325,00 € 10,83 €	monatlich täglich	325,00 € 10,83 €	monatlich täglich	325,00 € 10,83 €		
Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigten								
a) Kurzfristige – aber nicht berufsmäßige – Beschäftigung	bis zu 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr		wie KV		wie KV			
b) Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung	regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bis 450,00 €. Unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Krankenversicherung		regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bis 450,00 €		Arbeitslosenversicherung: regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bis 450,00 €. Rentenversicherung: Beitragspflicht (Arbeitgeber 15%, Arbeitnehmer 3,6%) unter bestimmten Voraussetzungen nur pauschale Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (15%)			
Besonderheiten sind zu beachten, wenn zwei oder mehrere Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt werden.								

Umlage	Erstattungssatz	Umlagesatz
Umlage für Krankheitsaufwendungen (U1) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird nicht erstattet.	50% 65% (Regelsatz) 80%	1,5% 2,2% 3,6%
Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) Bei Beschäftigungsverboten wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Beitragsanteile erstattet.	100%	0,53%
Insolvenzgeldumlage		0,12%

Ganz einfach ermitteln und Termine im Blick

Übergangsbereich

Faktor F für 2021 = 0,7509

Vereinfachte Formel zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage:

Beitragspflichtige Einnahme ab 01.01.2021 = 1,1318765x Arbeitsentgelt - 171,4394118*

*zur besseren Darstellung Rundung auf 7 Nachkommastellen

Abgabe- und Fälligkeitstermine 2021

Beitragsnachweis	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Übermittlung des Beitragsnachweises bis spätestens:	24.	21.	24.	25.	24.	23.	25.	24.	23.	24.	23.	22.
Beitragsnachweis muss vorliegen am:	25.	22.	25.	26.	25.	24.	26.	25.	24.	25.	24.	23.
Fälligkeit der Beiträge	27.	24.	29.	28.	27.	28.	28.	27.	28.	27.	26.	28.



BARMER

**Jeder hat sein Rezept,
gesund zu bleiben.**

Und wenn das mal nicht hilft, helfen wir.